

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

550

Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL)

Die hessische Landesregierung hat am 13. Juni 2016 die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL) beschlossen.

Der Erlass, der die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL) vom 23. August 2010 befristet um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängert hat (StAnz. 2015 S. 1300), wird hiermit aufgehoben.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4-03v11.06-12-15/007
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 28/2016 S. 707

Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL)

1. Einleitung

Bereitschaft zu Mobilität und vielfältige Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen sind für alle Beschäftigten wichtig, um den ständig wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung gerecht zu werden.

Die durch die Rotationen gewonnenen Erfahrungen haben Auswirkungen auf die Beschäftigten, die beteiligten Dienststellen und damit letztendlich auch auf die Landesverwaltung:

- Die Erfahrungen bieten den Beschäftigten die Chance der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung durch Erwerb von Fachwissen und Verwaltungserfahrung sowie sozialer Kompetenz.
- Sie fördern das Verständnis für die Aufgaben, Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen oder sonstiger Institutionen auch im internationalen Bereich.
- Sie aktivieren die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und zu handeln.
- Sie tragen dazu bei, verschiedene Führungs- und Arbeitstechniken zu erlernen und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung zu sammeln.
- Sie fördern eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit.

2. Adressatinnen und Adressaten

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung mit Ausnahme der politischen Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 7 Hessisches Beamtengesetz. Für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden sie entsprechende Anwendung.

Unabhängig davon sollte auch die Rotation von anderen Beschäftigten gefördert werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Beschäftigtengruppen obliegt den Ressorts.

3. Allgemeines zur Rotation

3.1 Bedeutung der Rotation

Rotation ist der gesteuerte Arbeitsplatz- und Aufgabenwechsel. Er ist für alle Beschäftigten sinnvoll, insbesondere für Führungskräfte. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, dass sie nicht nur die unmittelbar auf ihre eigene Behörde bezogenen, sondern auch die übergreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen ihres Handelns sicher beurteilen und in zunehmenden Maße auch internationale Aspekte in ihrer Beurteilung berücksichtigen können. Dazu tragen Erfahrungen auf verschiedenen Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Beschäftigungsbehörde im wesentlichen Maße bei.

3.2 Allgemeine Grundsätze

Die Adressatinnen und Adressaten sollen einen Dienstposten grundsätzlich nicht länger als sieben Jahre lang wahrnehmen, in den ersten zehn Jahren nach der Einstellung nicht länger als drei Jahre. Eine längere Verweildauer, die auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen ist, ist zu dokumentieren und darf nicht

zuungunsten der Betroffenen bewertet werden. Die Versagung einer Rotation aus dienstlichen Gründen ist nur einmal möglich. Sofern nach Ablauf von zwölf Monaten eine zweite Ablehnung erfolgen soll, obliegt die Entscheidung über Rotationswünsche von Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe der jeweils obersten Dienstbehörde. Die Vorlage muss durch die Dienststellenleitung schriftlich erfolgen.

Die Übernahme einer höheren Führungsfunktion setzt nachgewiesene Mobilität voraus.

Eine höhere Führungsfunktion liegt zum Beispiel vor bei Behördenleiterinnen und -leitern, Abteilungsleiterinnen und -leitern von Mittel-, Ober- und der obersten Landesbehörden, Referatsleiterinnen und -leitern der obersten Landesbehörden sowie allen sonstigen Positionen, soweit sie mit Beförderungen oder Einweisungen ab Besoldungsgruppe A 16 verbunden sind. Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TV-H hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

Die aufgrund der Rotationen erworbenen Fähigkeiten können Elemente von Führungskompetenz sein oder anzeigen. Diese Regelungen werden für den Bereich der Lehrkräfte durch Erlass des Kultusministeriums näher beschrieben.

In der Mobilität eingeschränkte Beschäftigte, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen (insbesondere Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX), Frauen und Männern mit Verpflichtungen zur Kinderbetreuung oder Pflege von Familienangehörigen, soll die Rotation vorrangig innerhalb der Behörde oder innerhalb des gleichen Ortes ermöglicht werden.

Soweit schwerbehinderte Menschen eine Rotation beantragen, soll ihr im Rahmen dienstlicher Erfordernisse vorrangig entsprochen werden. Abschnitt IV Nr. 3 der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Verwaltung – Teilhaberichtlinien – ist zu beachten.

Die personalverwaltenden Stellen und die Vorgesetzten beraten die Beschäftigten zu Fragen der Rotation. Thematisiert werden sollen dabei insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten, die es zur Durchführung der Rotation gibt, wie zum Beispiel die ressortinternen und ressortübergreifenden Abordnungen, die Umsetzungen innerhalb einer Dienststelle, die sonstigen Einsätze zum Beispiel in der freien Wirtschaft oder die Abordnungen durch das nach Ziffer 6 der Richtlinien eingeführte landesweite Rotationsverfahren.

4. Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg

4.1 Allgemein

Die Besetzung (Neubesetzung oder Beförderungen) von höheren Führungsfunktionen ist grundsätzlich vom Nachweis einer Beschäftigung in mindestens vier verschiedenen Arbeitsbereichen auf zwei unterschiedlichen Ebenen abhängig. Im Polizeivollzugsbereich kann auf den Nachweis einer Beschäftigung auf der zweiten Ebene verzichtet werden.

Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beförderung beziehungsweise der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit (Höhergruppierungszeitpunkt) vorliegen.

Wird eine Führungsfunktion im Sinne des § 4 HBG unmittelbar im Vorgriff auf die Beförderung übertragen, müssen die Voraussetzungen bereits bei der Übertragung der Führungsfunktion vorliegen. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass der Übertragung von Führungspositionen nach Maßgabe der §§ 31 und 32 TV-H.

Davon ausgenommen sind die R- und W- (beziehungsweise C-) Besoldung.

4.2 Geeignete Tätigkeiten

Ein Arbeitsplatz ist als Rotationsstelle geeignet, wenn aus der übergreifenden Sicht der Landesverwaltung zu erwarten ist, dass durch einen Wechsel dorthin die Flexibilität der Beschäftigten gefördert, das Fachwissen oder die soziale Kompetenz verbessert werden oder positive Effekte in Bezug auf die Fähigkeiten als Führungskraft zu erwarten sind, weil die Beschäftigten dadurch die übergreifenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Dimensionen sicherer beurteilen können. Als geeignete Tätigkeiten gelten alle Tätigkeiten im höheren Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten vor oder nach Eintritt in den öffentlichen Dienst. Die Regelungen über die Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten bei Verbeamtung gelten entsprechend.

Bei der Prüfung, ob geeignete Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes vorliegen, sind zum Beispiel folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Tätigkeiten innerhalb einer Abteilung in der Verwaltung gelten im Grundsatz als eine Rotationsstation.
- Die Tätigkeiten müssen unterschiedliche Schwerpunkte haben, wobei die Ausübung verschiedener Funktionen nicht erforderlich ist. Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern, zum Beispiel gleichartige juristische Tätigkeiten in verschiedenen Rechtsanwaltsbüros mit gleichen Schwerpunkten können insgesamt nur als eine Rotationsstation anerkannt werden.
- Bei Teilzeitkräften sollen die Tätigkeiten mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
- Die Mitarbeit in einem Projekt mit mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist als geeignete Tätigkeit anzusehen.
- Eine teilweise Abordnung von Vollzeitkräften mit mindestens 2/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann grundsätzlich eine neue geeignete Tätigkeit darstellen. Dabei muss eine organisatorische Einbindung sichergestellt sein wie z.B. durch eindeutige Zuordnung und Wahrnehmung der neuen Aufgaben, Konkretisierung der fachlichen Weisungsgebundenheit und Regelungen über die persönliche Erreichbarkeit wie Festlegung bestimmter Anwesenheitstage.
- Die Tätigkeiten müssen einen bestimmten zeitlichen Umfang haben. Die Tätigkeiten müssen grundsätzlich mindestens sechs Monate lang ausgeübt worden sein. Bei zwingenden dienstlichen Gründen können kürzere Stationen von dreimonatiger Dauer zusammengerechnet werden.

Grundsätzlich stellt eine geeignete Tätigkeit eine Rotationsstation dar. Ein Ressortwechsel und eine geeignete Tätigkeit außerhalb der Landesverwaltung (zum Beispiel in der Bundes- oder Kommunalverwaltung oder bei Einrichtungen mit EU-Bezug) oder im Ausland sowie jede geeignete Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes – auch vor Eintritt in den öffentlichen Dienst – zum Beispiel im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft oder Politik – ersetzen zwei ressortinterne Rotationsstationen, das Führungskolleg eine.

Zeiten vollständiger Freistellung vom Dienst

- während der Elternzeit oder
- zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen,

ersetzen eine Rotationsstation.

Tätigkeiten von Personalratsmitgliedern, Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen, die einen Anspruch auf Freistellung haben, gelten als geeignete Rotationstätigkeiten.

Dabei müssen die Zeiten jeweils mindestens sechs Monaten betragen.

4.3 Unterschiedliche Arbeitsbereiche

Bei der Prüfung, ob die ausgeübten Tätigkeiten unterschiedlichen Arbeitsbereichen zuzuordnen sind, werden an die Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes gestellt. In Betracht kommt ein Wechsel zu einem anderen geeigneten Tätigkeitsbereich:

- innerhalb der eigenen Dienststelle,
- in einer anderen Dienststelle der Hessischen Landesverwaltung,
- bei anderen Dienstherrn, zum Beispiel bei Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder bei kommunalen Behörden,
- im öffentlichen Dienst außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Partnerregionen,
- bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
- bei Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes
- in einer Projektarbeit.

Der Wechsel zu Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen erfolgt aufgrund individueller Bemühungen und ist innerhalb des zuständigen Ressorts abzustimmen.

4.4 Verschiedene Ebenen

Die vier verschiedenen Arbeitsbereiche müssen grundsätzlich auf zwei unterschiedlichen Ebenen abgeleistet worden sein. Als Ebenen kommen neben der unteren, mittleren, oberen und obersten Behördenebene in Betracht:

- Die Kommunalebene,
- die Landesebene,
- die Bundesebene
- und die EU-Ebene.

Ein Wechsel der Ebenen liegt zum Beispiel vor bei einem Wechsel von einem Landes- in ein Bundesministerium, wobei die Bundestagstätigkeit als Bundesebene angesehen wird. Hingegen liegt kein Wechsel der Ebenen vor zum Beispiel bei einem Wechsel zwischen einer Landtagsverwaltung und einer Verwaltungstätigkeit in einem Ministerium, von einer obersten Landesbehörde in eine oberste Landesbehörde eines anderen Bundeslandes.

Tätigkeiten im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie beim Rechnungshof sind Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen im Sinne der Richtlinien. Die Tätigkeit als Reisereferentin oder Reisereferent im Rahmen des Reisereferentenmodells in der Hessischen Landesvertretung bildet eine eigene Ebene.

Eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt, sofern sie dem höheren Dienst vergleichbar ist, als andere Ebene im Sinne der Richtlinien.

Die Beschäftigungen auf nur einer Ebene reichen aus, wenn die geeigneten Tätigkeiten in fünf verschiedenen Arbeitsbereichen ausgeübt worden sind. Die Erfüllung der Voraussetzung einer sechsmonatigen Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.5. Satz 2).

4.5 Dauer der befristeten Rotation

Die Tätigkeit soll grundsätzlich ein Jahr ausgeübt werden, mindestens aber sechs Monate. Für höhere Führungsfunktionen im nachgeordneten Bereich ist eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde Voraussetzung. Im Polizeivollzugsbereich ist eine mindestens viermonatige Tätigkeit in der obersten Polizeibehörde Voraussetzung.

Bei Ausnahmen können die Besonderheiten des Aufgabengebietes und die persönlichen Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden.

4.6 Entwicklungsplanung

Grundsätzlich ist nach Beendigung der befristeten Rotation die Rückkehr auf die ehemalige Stelle vorgesehen. Während der Tätigkeit auf einer Rotationsstelle ist eine Bewerbung auf eine höher bewertete Stelle nicht ausgeschlossen.

4.7 Beurteilungsbeitrag und Mitarbeitergespräch

Über jede über drei Monate hinausgehende Tätigkeit hat die aufnehmende Dienststelle zeitnah einen Beurteilungsbeitrag über die Rotation und auf Antrag ein Dienstzeugnis oder Arbeitszeugnis zu erstellen. Nach der Hälfte des Rotationszeitraums ist ein Mitarbeitergespräch entsprechend den Regelungen über das Jahresgespräch im Erlass über die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung (StAnz. 2012, S. 1316) zu führen.

4.8 Sonderfälle

Tätigkeiten oder Berufsausübungen, die dem höheren Dienst nicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel Beschäftigungen im gehobenen Dienst oder entsprechende Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, können im Einzelfall anerkannt werden. Maßstab ist der Nutzen der vorherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe.

Absolventinnen oder Absolventen der Traineeprogramme innerhalb der Landesregierung bekommen bei Abschluss des Traineeprogrammes höchstens zwei Rotationsstationen und zwei Ebenen angerechnet. Die Erfüllung der Voraussetzung der sechsmonatigen Tätigkeit innerhalb einer obersten Landesbehörde ist einzelfallbezogen zu betrachten.

In der Schulverwaltung wird für schulfachliche Beamtinnen und Beamten eine erfolgreiche Tätigkeit und Bewährung für höhere Führungsfunktionen durch eine Beschäftigung in Funktionsstellen der Schulen und der Schulverwaltung nachgewiesen.

5. Ausnahmeentscheidungen durch das Kabinett

5.1 Kabinettsentscheidung

Über Ausnahmen von der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg nach Ziffer 4 entscheidet das Kabinett. Soweit Personalentscheidungen nicht dem Kabinett obliegen, prüfen das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Finanzen entsprechend § 1 der Ernennungsverordnung die Personalmaßnahme und widersprechen gegebenenfalls der Beförderung beziehungsweise der Einweisung, wenn die zu befördernden Beamtinnen und Beamten nicht über die vorstehenden Mindestanforderungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen verfügen. Dies gilt entsprechend auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TV-H hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten (vergleiche Ziffer 4.1. Abs. 2). Beabsichtigt das Ressort die Personalmaßnahme trotz des Widerspruchs weiter zu verfolgen, muss das betroffene Ressort die Entscheidung des Kabinetts einholen.

5.2 Einzelfallentscheidung

Eine Ausnahme ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn die Person insbesondere

- bereits bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine vergleichbare Führungsfunktion wahrgenommen hat oder
- aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände außerstande war, die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1. zu erfüllen und dies nachzuholen ihr auch nicht zumutbar ist oder
- die Anwendung der Ziffer 4.1. aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellt

und die Person von ihrem Persönlichkeitsbild die Anforderungen erfüllt, die nach diesen Richtlinien an eine Führungspersönlichkeit zu stellen sind.

Bei der Beurteilung nach Ziffer 5.2. Satz 1 können insbesondere das Alter der Person, ein beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes, der eine entsprechende Erfahrung gewährleistet, unterbliebene Arbeitsplatzwechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten oder eine Behinderung sowie mehrjährige Beurlaubungszeiten zur Betreuung eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme kommt auch bei Beschäftigten in Betracht, die am 1. Mai 2003 mindestens 50 Jahre alt waren.

6. Das landesweite Rotationsverfahren

6.1 Allgemeines

Die Bereitschaft zur Mobilität wird durch ein landesweites Rotationsverfahren unterstützt. Jedes Ressort sollte möglichst fünf Rotationsmöglichkeiten pro Jahr im Mitarbeiterportal einstellen.

Für den Bereich des Polizei- und Strafvollzugs, des Brandschutzes, der R- und -W- (beziehungsweise C-) Besoldung sowie der Lehrkräfte können die betroffenen Ressorts andere das Verfahren betreffende Regelungen treffen, soweit dies aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten erforderlich ist.

6.2 Verfahren

6.2.1. Jede personalbewirtschaftende Dienststelle informiert zu Beginn des Jahres ihre Beschäftigten, auch die beurlaubten oder abgeordneten Beschäftigten, über die Bedeutung und Notwendigkeit der Rotation und über die Möglichkeiten der Umsetzung, insbesondere durch das landesweite Rotationsverfahren.

6.2.2. Beschäftigte können der zuständigen personalverwaltenden Stelle ihre Rotationsbereitschaft anzeigen und sich darüber beraten lassen, wie die Rotation am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann.

6.2.3. Die Dienststellen stellen die Ausschreibung als PDF-Datei in eigener Zuständigkeit im Mitarbeiterportal ein. Die Ausschreibung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Beschreibung der Funktion
- Dauer, Ort, Umfang (Vollzeit, Teilzeit)
- Ansprechperson, Adresse, Bewerbungsfrist

Dies geschieht mit dem **Vordruck für Ausschreibung im landesweiten Rotationsverfahren** (Anlage 1). Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird das Dokument durch die zuständigen Redakteure gelöscht.

6.2.4. Bei den Rotationsmöglichkeiten handelt es sich nicht um Stellen, sondern um zeitlich befristete Funktionen im Sinne einer Aufgabenbeschreibung von Tätigkeiten, die keinen Vergütungsbezug und keine Wertigkeit haben.

Die Rotationsmöglichkeiten enthalten keinen festen Zeitpunkt, sie werden aber für mindestens sechs Monate angeboten. Sie sollen gleichermaßen für Voll- und für Teilzeitbeschäftigte besetzbar sein. Die Rotationen erfolgen grundsätzlich nicht im Austausch.

6.2.5. Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Zeugnissen und Qualifikationsnachweisen in Kopie auf dem Dienstweg an die im Ausschreibungstext genannte Adresse zu senden.

7. Informations- und Unterrichtspflicht gegenüber den Zentralabteilungsleiterinnen und Zentralabteilungsleitern zum Themenbereich Staatsmodernisierung (ZAL-SMO)

Das Ministerium des Innern und für Sport informiert die Zentralabteilungsleiterinnen und Zentralabteilungsleiter zum Themenbereich Staatsmodernisierung (ZAL-SMO) regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre über die durchgeführten Rotationen sowie die Anzahl der Ausschreibungen pro Ressort und legt eine Aufstellung aufgeschlüsselt nach Dienststellen vor.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rotation kann beispielsweise durch eine Umsetzung, eine Abordnung, eine Zuweisung oder die Gewährung von Sonderurlaub erfolgen. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vor Eintritt des Sonderurlaubs schriftlich anzuerkennen. Über die Eignung

beziehungsweise Vergleichbarkeit der auswärtigen Rotationsstellen entscheiden die Dienstvorgesetzten.

Die vorübergehende Tätigkeit bei einer Einrichtung im In- oder Ausland, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt, geschieht im Wege der in § 20 Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) geregelten Zuweisung. In Fällen, in denen eine Zuweisung nicht in Betracht kommt, weil das Recht der anderen Einrichtung der Ausleihe aktiver Beamtinnen und Beamten entgegensteht, kommt die Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge nach § 15 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO) in Betracht. Die Modalitäten dafür ergeben sich für den Bereich der Landesverwaltung aus den Entsendungsrichtlinien vom 7. Januar 2011 (StAnz. S. 110).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Verwendung in der Landesverwaltung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 TV-H abgeordnet, soweit sie nicht in der eigenen Dienststelle umgesetzt werden. Eine vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H nicht zur Anwendung kommt, kann durch Zuweisung einer mindestens gleich vergüteten Tätigkeit erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 TV-H). Im Übrigen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-H unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

9. Schlussbestimmungen

Der Erlass, der die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL) vom 23. August 2010 befristet um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängert (StAnz. 2015 S. 1300), wird hiermit aufgehoben.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Anlage 1 Vordruck für Ausschreibung im landesweiten Rotationsverfahren

ROTATIONSMÖGLICHKEIT IM

Laufbahn	
Zeitlicher Umfang (Voll- und Umfang Teilzeit in %)	
Beschreibung des Aufgabenbereiches	
Beschreibung des Anforderungsprofils	
Beabsichtigter Zeitraum	
Vorgesehener Beginn der Rotation	
Dienstort für die Dauer der Rotation	
Fachliche Ansprechperson für die Funktion	
Bewerbungsfrist	
Adressat der Bewerbung	

551

Zusammensetzung des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (10. Amtsperiode 2016 bis 2020)

B e z u g : Bekanntmachung vom 23. Februar 2016 (StAnz. S. 298)

Als Stellvertreter für Herrn Andreas Grün ist Herr Jens Mohrher für den Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Hessen-Thüringen in das Kuratorium der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung benannt worden.

Wiesbaden, den 28. Juni 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4 – 8e14.10-01

StAnz. 28/2016 S. 709